

STATUTEN

Elternverein der Kantonsschule Realgymnasium Rämibühl

Art. 1

Name und Sitz

Unter der Bezeichnung „Elternverein der Kantonsschule Realgymnasium Rämibühl“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz befindet sich an der Wohnadresse der Präsidentin/des Präsidenten. Der Elternverein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Zweck

Der Verein vertritt die Elterninteressen.

Er setzt sich für Anliegen ein, die Eltern und Schüler/innen betreffen und sich aus Schulalltag und dem Schulbetrieb ergeben.

Der Verein bietet den Eltern Gelegenheit, Schulprobleme gemeinsam zu erörtern und stellt eine Schnittstelle zur Schulleitung dar. Der Elternverein versteht sich als Gesprächspartner der Schulleitung, der Schülerorganisation in Belangen, welche die Schüler/innen der Kantonsschule Realgymnasium Rämibühl betreffen.

Art. 3

Mitgliedschaft

Wer aktiv im Verein mitarbeitet, ist Mitglied des Vereins. Die Mitgliedschaft ist ohne Mitgliedsbeitrag. Die Vorstandsmitglieder, deren Kinder die Schule verlassen, bestimmen vor Ablauf des Schuljahresende einen Nachfolger.

Art. 4

Austritt

Ein Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand mitzuteilen. Erfolgt keine Information, endet die Mitgliedschaft mit Ende der Schulzeit des Kindes am Realgymnasium.

Art. 5

Finanzierung

Die Finanzierung der Ausgaben erfolgt über Spenden oder aus einem allfälligen Vereinsvermögen.

Art. 6

Organisation

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Präsidentin/der Präsident
3. Der Vorstand
4. Die Revisorin/der Revisor

Art. 7

Mitglieder- Versammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Jedes anwesende Mitglied verfügt in der Versammlung über eine Stimme. Alle Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Jährlich findet Ende März / Anfang April eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder fünfzehn Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder. Die Versammlung hat spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 8

Aufgaben der Mit- gliederversammlung

Die Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Wahl des Vorstandes
2. Vorstellung der Ergebnisse der Arbeitsgruppen
3. Verabschiedung von Strategien
4. Verabschiedung von Änderungen der Vereinsstatuten
5. Auflösung des Vereins

Vorstand

Art. 9

Der Vorstand besteht aus drei bis max. sieben Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Falls die Präsidentin/der Präsidenten vor der nächsten Mitgliederversammlung ausscheidet, bestimmt der Vorstand übergangsweise die Präsidentschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Falls vorübergehend weniger als drei Vorstandmitglieder den Verein führen müssen, muss der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung wieder auf die Minimalanzahl angehoben werden.

Wird die Minimalanzahl an Vorstandsmitgliedern zur Mitgliederversammlung nicht erreicht, ist der Verein zu liquidieren.

Aufgaben des Vorstandes

Art. 10

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Leitung der Geschäfte des Vereins
2. Entscheid über Ausgaben
3. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten, insb. der Schulleitung
4. Entscheid über Durchführung von Veranstaltungen
5. Entscheid über Bildung von Arbeitsgruppen
6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, letzteres unter Vorbehalt des Rekursrechts an die Mitgliederversammlung
7. Erstellung des Jahresberichts und des Jahresrechnung
8. Bestimmung eines Revisors/Revisorin mit dem Ziel den Vorstand zu entlasten.

Revisor/in

Art. 11

Die Vorstand bestimmt jährlich eine Revisorin/einen Revisor.

Aufgabe der/des Revisorin/Revisors

Art. 12

Die Revisorin/der Revisor prüft die Jahresrechnung und stellt Antrag auf Entlastung des Vorstands.

Geschäftsjahr

Art. 13

Das Schuljahr ist Geschäftsjahr.

Art. 14

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15

Statutenrevision

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 16

Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung ist das Vermögen einer Institution zuzuwenden, die sich für ähnliche Zwecke einsetzt.

Art. 17

Subsidiäres Recht

Im Übrigen finden die entsprechenden Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

In der Gründungsversammlung vom 30. September 1996 in Zürich beschlossen.

In der Mitgliederversammlung vom 3. Oktober 2013 in Zürich revidiert.

In der Mitgliederversammlung vom 17. Januar 2024 in Zürich revidiert.

Die Präsidentin

Elisabeth Rohner-Khomov

Für den Vorstand

Caroline Bieger-Merkli